

NOTIEREN DER BERUFUNGSFRISTEN

BGH, Beschluss vom 12. September 2019 - IX ZB 13/19

Notieren der Berufungsfristen

Sachverhalt

Der Anwalt erhält ein Urteil zugestellt. Die Berufung wird rechtzeitig eingelegt. Eine Berufungsbegründung wird nicht rechtzeitig eingelegt.

Auf gerichtlichen Hinweis wird ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt, verbunden mit dem Einreichen einer Berufungsbegründung.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat der Kläger geltend gemacht, nach Eingang des erstinstanzlichen Urteils seien Einlegungs- und Begründungsfrist nebst Vorfristen in der Handakte zutreffend notiert worden. Im Kalender sei es durch Verschulden der sonst zuverlässigen Mitarbeiterin zu einem Übertragungsfehler gekommen, weil die Frist zutreffend für den 21. Januar 2019 eingetragen worden, aber als Gegner die Partei aus einer Parallelangelegenheit bezeichnet worden sei. Diese Frist sei am 21. Januar 2019 auf Veranlassung des Prozessbevollmächtigten gestrichen worden, weil der Kläger in der Parallelsache voll obsiegt habe.

Das Oberlandesgericht gab dem Antrag auf Wiedereinsetzung nicht statt.

Entscheidungsgründe

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen, weil die Rechtsfragen bereits geklärt seien. Wiedereinsetzung komme danach nicht in Betracht.

Hierzu stellt der BGH folgende Anforderungen dar, die vorliegend in der Kanzlei nicht eingehalten wurden:

1. Büroorganisation beim Eingang der Fristen
 1. Im Falle der Zustellung eines Schriftstücks an den Prozessbevollmächtigten der Partei nach § 174 ZPO kommt es für den **Fristbeginn** darauf an, wann der Rechtsanwalt das Empfangsbekenntnis unterzeichnet hat.
 2. Bei Prozesshandlungen wie einer Berufungsbegründung, deren Vornahme nach ihrer Art mehr als nur einen geringfügigen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, ist außer dem Datum des Fristablaufs auch noch eine **Vorfrist** zu vermerken ist. Sie soll bewirken, dass dem Rechtsanwalt durch rechtzeitige

Vorlage der Akten auch für den Fall von Unregelmäßigkeiten und Zwischenfällen noch eine ausreichende Überprüfungs- und Bearbeitungszeit verbleibt. Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen müssen so notiert werden, dass sie sich von gewöhnlichen Wiedervorlagefristen **deutlich abheben**. Insoweit kommen besondere Spalten für Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen sowie eine farbliche Kennzeichnung bestimmter Sachen in Betracht. Eine geringe Anzahl zu beachtender Fristen mag die Anforderungen an die Hervorhebung mildern, gestattet indessen nicht, darauf völlig zu verzichten.

3. Die **Handakte** muss durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lassen, dass die Fristen in den Fristenkalender eingetragen worden sind. Zu einer ordnungsgemäßen Büroorganisation gehört daher eine klare **Anweisung, dass stets und unter allen Umständen zuerst die Fristen im Kalender eingetragen werden müssen**, bevor ein entsprechender Vermerk in der Akte eingetragen werden kann. Denn sonst besteht die Gefahr, dass der Erledigungsvermerk in der Handakte bereits vor der Eintragung in einen Kalender angebracht wird und die Gegenkontrolle versagt.
 4. Das **Empfangsbekanntnis darf erst erteilt werden**, wenn die Notierung der Fristen im Fristenkalender gesichert ist. Hierzu bedarf es eines **besonderen Vermerks in den Handakten**, wann die Zustellung des Urteils erfolgt ist. Um zu gewährleisten, dass ein solcher Vermerk angefertigt wird und das maßgebende Datum zutreffend wiedergibt, darf der Rechtsanwalt das Empfangsbekanntnis über eine Urteilszustellung erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist.
2. Anwaltstätigkeit bei Vorlage der Akte zur Vorfrist. Wenn dem Anwalt die Akten auf Vorfrist vorgelegt werden, hat der **Rechtsanwalt Anlass zur eigenverantwortlichen Prüfung**, ob das Fristende richtig ermittelt und festgehalten ist.

Allgemeines aus der Entscheidung

1. Fehlende Angaben in einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand deuten angesichts der den Anwälten bekannten Pflichtenlage nicht auf Unklarheiten oder Lücken des Vortrags hin, die aufzuklären oder zu füllen wären, sondern erlauben den Schluss darauf, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben.
2. Liegen mehrere Pflichtverletzungen vor, kann Wiedereinsetzung nur dann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie sich allesamt nicht auf die Fristversäumung ausgewirkt haben können. Besteht hingegen die

Möglichkeit, dass die Versäumung der Frist auf dem festgestellten Verschulden beruht, scheidet eine Wiedereinsetzung aus.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info